

Informationen für potenzielle Kleingärtner des Kleingartenvereins „Am Holungsbügel“ e. V. Nordhausen

Der Kleingartenverein „Am Holungsbügel“ e. V. ist ein kleingärtnerisch und steuerlich anerkannter gemeinnütziger und beim Amtsgericht Nordhausen eingetragener Verein.

Er ist Mitglied des „Kreisverbandes Nordhausen der Kleingärtner“ e. V. (KVB) im „Landesverband Thüringen der Gartenfreunde“ e. V. (LVB). Der LVB gehört dem „Bundesverband der Deutschen Gartenfreunde“ e. V. (BDG) an.

Das Kleingartenwesen steht unter dem Schutz des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG). Es schützt die Pächter vor Preiswucher seitens der Verpächter und garantiert ihnen die preisgünstige Pachtung eines Kleingartens, vorausgesetzt, dass die gepachtete Fläche nach dem BKleingG genutzt wird.

Satzung und Gartenordnung des Kleingartenvereins „Am Holungsbügel“ bauen auf dem Bundeskleingartengesetz auf und sind vereinsinterne Gesetze und Vorschriften, die beim Amtsgericht hinterlegt sind.

Satzung und Gartenordnung sind von den Mitgliedern beschlossen worden und somit auch für alle Mitglieder verbindlich. Wir legen Ihnen nahe, die Mitgliederversammlungen zu besuchen. Mit Ihrer Stimme können Sie künftige Beschlüsse beeinflussen.

Was versteht man unter kleingärtnerischer Nutzung?

Der Kleingarten soll mit einem Drittel zum Anbau von Gemüse, mit einem Drittel als Ziergarten und mit dem Rest als Erholungsgarten (dazu gehört auch die Fläche der Gartenlaube) eingerichtet werden. Der kleingärtnerische Anbau dient ausschließlich dem persönlichen Bedarf - eine erwerbsmäßige Nutzung ist damit ausgeschlossen.

Das Anpflanzen von Waldbäumen, hochwachsende Ziersträuchern und für Kleingärten untypische Gewächse, ist nicht gestattet.

In dem Garten kann eine Laube einfacher Bauart errichtet werden, die einschließlich der überdachten Sitzfläche 24 m² nicht überschreiten darf. Bestehende größere Baulichkeiten, die vor dem 03.10.1990 rechtmäßig errichtet wurden, haben nach § 20a des BKleingG Bestandsschutz.

Wie kann man einen Kleingarten pachten?

Nach einer schriftlichen Bewerbung (Vordruck beim Vorstand erhältlich) an den Vorstand des Kleingartenvereins erklären sie, dass sie (und ihr Partner) Mitglied(er) werden und einen Kleingarten pachten wollen. Der Vorstand wird sich daraufhin mit ihnen in Verbindung setzen. Mit der Bewerbung erhalten sie dieses Informationsblatt.

Welche Unkosten entstehen für den Pächter beim Erwerb eines Kleingartens im KGV „Am Holungsbügel“?

Einmalige Aufwendungen:

- | | |
|--|--|
| 1. Die Aufnahmegebühr beträgt pro Mitglied | 1, - €. |
| 2. Schreibgebühr | 10, - € |
| 3. Umlage (§ 3.7 der Satzung) | 77, - € |
| Gesamtaufnahmegebühr | 88, - € (bzw. 89, - € bei Mitgliedschaft des Partners) |

4. Zahlung des Kaufbetrages an Ihren Vorpächter.

(Der Kaufbetrag darf den von einem Schätzer des Kreisverbandes ermittelten Wert nicht überschreiten).

Bis zur völligen Begleichung des Kaufbetrages verbleibt der Kleingarten als Eigentum des Vorpächters.

Zu Umlage (§ 3.7 der Satzung)

Die Kleingartenverein lies einen neuen Brunnen bohren, auch ein neuer Kessel musste angeschafft werden. Desweiteren werden zuerst einmal für drei Jahre Wasserproben vom Gesundheitsamt entnommen, daher wird der Grundpreis für Wasser erhöht und durch eine Umlage von derzeit 20, - € finanziert werden muss. In der Mitgliederversammlung wurde beschlossen, diese Umlage erst einmal für drei Jahre ab 2012 zu erheben.

Jährliche Aufwendungen:

- | | |
|---|--|
| 1. Zahlung der Pachtgebühren (zurzeit 6 Cent/m ²) | Pos.1.bis 3. --> Vorauszahlung für das kommende Jahr |
| 2. Zahlung des Vereinsbeitrages/Parzelle 15, -€ | |
| 3. Zahlung einer Umlage von 25, -€ bis voraussichtlich 2009 (*) | |
| 4. evt. Zahlung für nicht geleistete Gemeinschaftsstunden 8, - € / Stunde | Pos. 4. und 5. -> Zahlung für das vergangene Jahr |
| 5. Zahlung der Gebühren für Wasser und Elektro- Energie | |

(* Die Umlage dient zur Refinanzierung der neuen Wasseranlage/ Bohrung Brunnen und Aufstellung eines Kessels.)

(Mitgliederbeschluss vom 16.10.2011)

Erforderliche Aufwendungen, die zur Erhaltung der Gemeinschaftsanlage dienen, können auf die Mitglieder umgelegt werden, wenn dies durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Errichten und Verändern von Baulichkeiten

Bauliche Veränderungen und das Errichten von Bauwerken bedürfen der Anzeige beim Vorstand und dessen Genehmigung vor Beginn der Baumaßnahmen. (Dazu gehören auch die Errichtung von Gewächshäusern, das Anlegen von Wasserbecken o.ä.) Dazu ist eine zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:100 in 2-facher Ausführung einzureichen, aus der erkennbar sein muss, wo sich das neue Bauwerk im Garten befindet und was verändert bzw. wie das neue Bauwerk im Fertigzustand aussehen soll.

Wie können Sie mit dem Vorstand in Verbindung treten?

Sie können schriftlich ihre Anfragen und Mitteilungen an die Adresse:

Kleingartenverein „Am Holungsbügel“ e. V.

Am Holungsbügel,
99734 Nordhausen

senden oder ihren Brief in den Briefkasten am Vereinsheim einwerfen. Wenn Sie persönlich vorsprechen wollen, so kommen Sie bitte zur Vorstandssitzung, die in der Regel an jedem zweiten Freitag im Monat ab 18 Uhr im Vereinsheim stattfindet.